

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Bert-Brecht-Bildungszentrum
Verantwortung: Frau Dr. Reisz, Herr Tsalastras, Herr Berg

Arbeitsgemeinschaft "Arbeit und Leben - Oberhausen" Besetzung des Beirats

Beratungsfolge

17.11.2025	Rat der Stadt	Beschlussfassung
17.12.2025	Kulturausschuss	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:
Als Vertreter/in aus dem Rat der Stadt Oberhausen werden für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2030 als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Beirats der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben – Oberhausen“ benannt:

Ordentliches Mitglied	Persönliche/r Stellvertreter/in
1. _____	_____
2. _____	_____

Bezug

Drucksachen-Nr. B/17/0026-01

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt**1. Ausgangslage und Rechtsgrundlage**

„Arbeit und Leben – Oberhausen“ ist eine seit vielen Jahren bestehende örtliche Arbeitsgemeinschaft der Stadt Oberhausen und des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

Die Zusammenarbeit in dieser Arbeitsgemeinschaft beruht auf der „Vereinbarung über die Zusammenarbeit in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben“ („Vereinbarung“), also auf einem Vertrag, welcher mit Zustimmung des Rates gefasst wurde (Ratssitzung vom 22.06.2020, Drucksachen-Nr. B/16/5713-01).

Weitere Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit haben die Vertragspartner Stadt und DGB in der nach § 1 Abs. 7 der Vereinbarung vorgesehenen Geschäftsordnung geregelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Vereinbarung hat die Arbeitsgemeinschaft einen Beirat zu benennen, der von den Vertragspartnern paritätisch zu besetzen ist; jeder Vertragspartner stellt vier Vertreterinnen/Vertreter. Gemäß § 2 Abs. 2 der Vereinbarung ist für jedes Mitglied des Beirats eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.

Auf der Grundlage des § 2 der Vereinbarung trifft Ziffer 1 der Geschäftsordnung für die Zusammensetzung der von den Vertragspartnern zu benennenden Vertreterinnen und Vertreter im Beirat nähere Bestimmungen. Für die Stadt gehören demnach dem Beirat an:

- zwei Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt Oberhausen
- der/die Kulturdezernent/in
- die Leitung der Volkshochschule

Nach dem Willen der Vertragspartner sollen also der/die jeweilige Kulturdezernent/in und die jeweilige Leitung der Volkshochschule (Fachbereich 0-3-30/Volkshochschule) sog. „geborene“ Beiratsmitglieder sein. Die Mitgliedschaft im Beirat folgt damit aus der jeweiligen Funktion im Hauptamt; eine gesonderte Benennung durch den Rat ist damit nicht erforderlich.

Der/die Kulturdezernent/in und die Leitung der Volkshochschule werden im Beirat jeweils von ihren Vertretern/ Vertreterinnen im Hauptamt vertreten; auch insofern unterbleibt eine Benennung durch den Rat.

In Bezug auf die in Ziffer 1 der Geschäftsordnung verwendete Formulierung „zwei Vertreter/innen aus dem Rat der Stadt Oberhausen“ ist zu ergänzen, dass es sich bei diesen Vertretern/ Vertreterinnen nach dem Willen der Vertragspartner um Ratsmitglieder handeln muss. Nach der hier vertretenen Auffassung gilt dies auch für die entsprechenden Stellvertreter/innen.

2. Amtszeit

Die Amtszeit der als Vertreter/innen aus dem Rat benannten Beiratsratsmitglieder ist weder nach den Bestimmungen der Vereinbarung, noch nach denjenigen der Geschäftsordnung befristet. Allerdings hat der Rat im Rahmen der letzten Benennung von Beiratsmitgliedern deren Amtszeit selbst für die Dauer der Wahlperiode befristet (vgl. Drucksachen-Nr.

B/17/0026-01, Ratssitzung vom 16.11.2020). Die Amtszeit der derzeitigen vom Rat benannten Beiratsmitglieder endet damit mit Ablauf des 31.10.2025; eine Neubenennung für die Wahlzeit 2025 bis 2030 ist erforderlich.

3. Aktuelle Besetzung

Neben Herrn Apostolos Tsalastras als Kulturdezernent und Frau Dr. Gesa Reisz als Leiterin der Volkshochschule ist der Beirat derzeit durch folgende vom Rat der Stadt benannten Mitglieder besetzt:

- Axel Scherer (Stellvertreter: Maximilian Janetzki)
- Klaus Dieter Broß (Stellvertreterin: Marita Wolter)

4. Verfahren

Für das Verfahren zur Besetzung des Beirats einer Arbeitsgemeinschaft der vorliegenden Art enthält die GO keine unmittelbar anwendbaren Bestimmungen; insbesondere handelt es sich bei der Arbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben“ nicht um eine juristische Person oder Personenvereinigung im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 GO NRW. Gleichwohl bietet sich nach der hier vertretenen Auffassung eine entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 4 GO NRW an, weil der Beirat und die Arbeitsgemeinschaft jedenfalls in ihren Grundzügen mit den Gremien und Organisationen im Sinne des § 113 GO NRW verglichen werden können.

Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW ist das Besetzungsverfahren nach § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechend anzuwenden, wenn zwei oder mehr Personen im Sinne des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen sind.

Die Besetzung nach § 50 Abs. 3 GO NRW erfolgt durch einen mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder gefassten Beschluss des Rates über einen einheitlichen Wahlvorschlag der Fraktionen und Gruppen (§ 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW) oder falls dieser nicht zustande kommt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW. Danach werden die Aufsichtsratsmandate (hier: Beiratsmandate) auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf den einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt.

Der Katalog für den Ausschluss des Stimmrechts des Oberbürgermeisters enthält in § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW nicht § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW, so dass bei diesen Entscheidungen des Rates der Stadt der Oberbürgermeister stimmberechtigt ist.

Anlage/n

1 - Vereinbarung mit Arbeit und Leben Oberhausen

2 - Geschäftsordnung Arbeit und Leben OB



MÜLHEIM | ESSEN | OBERHAUSEN

NRW DGB

Die Stadt Oberhausen als Träger der Volkshochschule
und
der Deutsche Gewerkschaftsbund für die Region Mülheim, Essen, Oberhausen
treffen folgende

V E R E I N B A R U N G

über ihre Zusammenarbeit in einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

Präambel

Diese Vereinbarung aktualisiert die letzte getroffene Vereinbarung vom 10.04.1990.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

(1) Der Deutsche Gewerkschaftsbund betrachtet die Volkshochschulen als wichtige Einrichtungen der Weiterbildung und erklärt sich zur engen Zusammenarbeit mit ihnen bereit.

Die Volkshochschulen sehen in der Partnerschaft mit dem DGB in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben eine sinnvolle Ergänzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

(2) Die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen DGB und VHS bilden die Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V. sowie der Inhalt dieser Vereinbarung.

(3) Beide Partner beschließen die Einrichtung einer örtlichen Arbeitsgemeinschaft. Sie trägt den Namen Arbeit und Leben DGB/VHS Regionalbüro Oberhausen und ist eine Einrichtung der politischen, sozialen und beruflichen Weiterbildung mit Sitz in Oberhausen.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft führt eigene Bildungsprogramme durch und ergänzt damit das Angebot der VHS und des DGB. Dabei wendet sich Arbeit und Leben vor allem auch an jene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in der Regel vom Angebot der VHS inhaltlich nicht erreicht werden. Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben stehen allen Interessierten offen.

(5) Die Veranstaltungen von Arbeit und Leben sollen anknüpfend an die politische und gesellschaftliche Situation der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die aktive Wahrnehmung von Grundrechten in allen Lebensbereichen unterstützen. Auf der Basis des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des DGB-Grundsatzprogramms sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur aktiven Teilhabe befähigt werden.

(6) Eine inhaltliche und organisatorische Zusammenarbeit mit anderen Arbeit und Leben DGB/VHS Arbeitsgemeinschaften in der Region ist möglich. Hierzu werden jeweils Kooperations- oder Dienstleistungsverträge beschlossen, die die Zusammenarbeit regeln.

(7) Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln die Kooperationspartner in einer Geschäftsordnung. Die erste aufgrund dieser Vereinbarung in Kraft zu setzende Geschäftsordnung wird

mit Unterzeichnung durch den derzeitigen Beiratsvorsitzenden, den derzeitigen stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und den Kulturdezernenten der Stadt Oberhausen wirksam. Änderungen der Geschäftsordnung beschließt der Beirat.

§ 2 Beirat

- (1) Die Kooperationspartner benennen für die örtliche Arbeitsgemeinschaft einen Beirat, für den jede Seite paritätisch je vier Vertreterinnen/Vertreter stellt.
- (2) Für jedes Mitglied des Beirats ist eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellv. Vorsitzende/einen stellv. Vorsitzenden. Sie dürfen nicht der gleichen Partnergruppe angehören und wechseln jährlich den Vorsitz. Die Arbeitsgemeinschaft wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

§ 3 Revision

Der Beirat verpflichtet sich, den Kooperationspartnern einen Geschäfts- und Kassenbericht sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) vorzulegen.

Der Kassen- und Geschäftsbericht ist jeweils zu prüfen.

Der Beirat benennt zu diesem Zweck einvernehmlich zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer / Revisorinnen/Revisoren.

§ 4 Zusammenarbeit

Der DGB und die VHS sind sich darüber einig, dass sie in der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben

- a) ihre Arbeit koordinieren,
- b) nach Bedarf gemeinsame Veranstaltungen durchführen,
- c) die vorhandenen Lehr- und Lernmittel für den Unterricht sowie die Unterrichtsräume in gegenseitiger Absprache zur Verfügung stellen,
- d) die Veröffentlichung der Veranstaltungen der Arbeitsgemeinschaft in den Programmhäften der VHS und des DGB vornehmen bzw. bei Herausgabe getrennter Lehrpläne gegenseitig auf die Pläne des Partners hinweisen,
- e) die Honorierung der Lehrkräfte nach vorheriger Absprache und in der Regel gleichmäßig vornehmen.

§ 5 Hauptamtliches Personal

Pädagogische Leitung und Geschäftsführung werden von einem/einer hauptberuflichen MitarbeiterIn der Landesarbeitsgemeinschaft „Arbeit und Leben DGB/VHS NRW“ wahrgenommen. Er/sie ist zuständig und verantwortlich für die Planung und Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte.

Die Aufgaben sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Finanzielle Regelungen

- (1) Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS und ihrer Aktivitäten erfolgt durch

- a) Zuwendung der Landesarbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS NRW e.V.
- b) Teilnahmegebühren
- c) Mittel des DGB bzw. seiner Mitgliedsgewerkschaften
- e) kommunale Mittel der Haushaltssatzung
- f) sonstige Zuwendungen und Spenden.

(2) Bei den kommunalen Mitteln handelt es sich um folgende festen Zuschüsse:

- Kosten für den sächlichen Verwaltungs-und Betriebsaufwand
- Anteilige Übernahme von Personalkosten der/des hauptamtlichen Mitarbeiters

Eine Rückzahlung der von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben DGB/VHS eventuell erzielten Überschüsse erfolgt nicht.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Kündigung

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung ist von jeder Beteiligten/jedem Beteiligten unter Einbehaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des folgenden Kalenderjahres möglich.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 22.06.2020 in Kraft; zeitgleich tritt die Vereinbarung vom 10.04.1990 außer Kraft.

Oberhausen, den 22.06.2020



Daniel Schranz
Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister



Dieter Hillebrand
DGB Mülheim, Essen, Oberhausen
Geschäftsführung

Arbeit und Leben

OBERHAUSEN

Geschäftsordnung Arbeit und Leben DGB/VHS Regionalbüro Oberhausen

Regelung der finanztechnischen und organisatorischen Geschäftsabläufe

1. Beirat/Vorstand

Paritätische Zusammensetzung

Für die Stadt Oberhausen gehören dem Beirat an:

- * zwei VertreterInnen aus dem Rat der Stadt Oberhausen
- * der/die KulturdezernentIn
- * der/die Leitung der Volkshochschule

Für den DGB gehören dem Beirat an:

- * vier VertreterInnen der Einzelgewerkschaften (mit Zuständigkeit für die Region)

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden für die Dauer eines Geschäftsjahres der turnusgemäß wechselt. Die Vorsitzenden dürfen dann nicht aus derselben Partnergruppe kommen.

Beschlussstimmrechte

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Aufgaben Beirat:

- * Information und Beratung über das Bildungsangebot
- * Finanztechnische Kontrolle der Ein- und Ausgaben
- * Entgegennahme Jahresabschluss der Steuerberatung

2. Hauptamtliches Personal

Aufgaben:

- * Aufstellung eines Bildungsprogramms und Finanzierungsplans
- * Mitarbeit in verschiedenen lokalen thematischen Netzwerken
- * Organisation und Durchführung von Bildungsveranstaltungen einschließlich der Verpflichtung von nebenberuflichen pädagogischen MitarbeiterInnen
- * Hilfe bei Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen für besondere Veranstaltungen/Maßnahmen oder Seminare nach dem WbG NRW mit lokalen Kooperationspartnern
- * Erstellung eines Jahresabschlusses (Auftrag der ordnungsgemäßen Finanzabwicklung an eine Steuerberatung)
- * Vorbereitung der Beiratssitzungen und Teilnahme (mit beratender Stimme)

- * Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Arbeit und Leben DGB/VHS Arbeitsgemeinschaften in der Region
- * Durchführung von Projekten (in Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft DGB/VHS NRW)
- * Einwerben verschiedener Mittel bei anderen Fördergebern über die Weiterbildungsmittel hinaus, Durchführung der Maßnahmen und Abrechnung der Fördermittel

3. Finanzielle Regelungen

- * Die Vertragspartner stellen ihre vorhandenen Lehr- und Lernmittel sowie Unterrichtsräume unentgeltlich zur Verfügung. Sie verpflichten sich zur Zusammenarbeit.
- * Die Stadt Oberhausen übernimmt den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und leistet einen 15 % Zuschuss an den Personalkosten des hauptamtlich Beschäftigten.
- * Einnahmen, die sich aus der Kooperation mit anderen örtlichen Arbeit und Leben Einrichtungen erschließen lassen (in Form von Kooperationsverträgen), reduzieren den Personalkostenanteil der Stadt Oberhausen. Dies betrifft nicht die Einnahmen aus Dienstleistungsverträgen.
- * Unterschriftsberechtigt ist die Geschäftsführung, im Vertretungsfall der/die Beiratsvorsitzende oder die Stellvertretung.
- * Ergänzung laut Beschluss der Beiratssitzung vom 21.3.2024: Die Geschäftsführung wird im Bedarfsfall bei der Unterschriftsberechtigung von der Leitung der VHS Oberhausen vertreten.
- * Das Regionalbüro führt ein eigenes Konto. Geschäftsgebaren und Kontoführung unterliegt der Kontrolle durch das beauftragte Steuerberatungsbüro. Bei Bankgeschäften gilt das Vieraugenprinzip – es sind die Überweisungen jeweils durch eine Zweitunterschrift des jeweils amtierenden Beiratsvorsitzenden zu bestätigen. Auch die Zahlungsbelege werden so kontrolliert.

4. Organisation

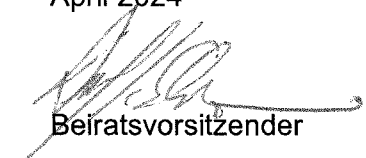
Diese Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann durch den Beirat an sich verändernde Rahmenbedingungen mit Mehrheitsbeschluss aktuell angepasst werden. Eine Änderung der Ziffer 3 oder dieser Ziffer 4 ohne die Zustimmung der von der Stadt Oberhausen gestellten Beiratsmitglieder ist ausgeschlossen.

Juni 2020

Beiratsvorsitzender	Stellvertr. Beiratsvorsitzender	Apostolos Tsalastras
Manfred Flore Vertreter Stadt Oberhausen	Jörg Schlüter IGM MEO	Kulturdezernent Stadt Oberhausen

Änderung in Ziffer 3 laut Beschluss in der Beiratssitzung vom 21.3.2024

April 2024

		
Beiratsvorsitzender	Stellvertr. Beiratsvorsitzender	Apostolos Tsalastras
Axel J. Scherer Vertreter Stadt Oberhausen	Jörg Schlüter IG Metall MEO	Kulturdezernent Stadt Oberhausen